



CH-3003 Bern
BAG

An die Kantone

Bern, 13. November 2017

Terminplan MedReg bezüglich Revision Medizinalberufegesetz (MedBG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Oktober wurden Sie von uns über die Inkraftsetzung des zweiten Teils des revidierten MedBG per 1. Januar 2018 informiert (der Titel des Schreibens lautete: Gesetzgebung zu den Medizinalberufen: Letzte Teilkraftsetzung der Revision des Medizinalberufegesetzes, MedBG, vom 20. März 2015 und Änderung der entsprechenden Verordnungen). Heute möchten wir Sie über die damit verbundenen Anpassungen am Medizinalberuferegister und unsere Terminplanung informieren.

Überprüfung und Eintrag Sprachkenntnisse durch die Medizinalberufekommission (MEBEKO)

Für die Durchführung der Anerkennungsverfahren wie auch für die Bearbeitung von Personen mit eidgenössischen Diplomen benutzt die MEBEKO eine eigene Fachanwendung namens Meduse. In diese Fachanwendung werden neu auch die von der MEBEKO überprüften Sprachkenntnisse bei den entsprechenden Medizinalpersonen eingetragen. Via Schnittstelle gelangen sie dann ins MedReg und sind dort für Sie als Kanton, wie auch für die Öffentlichkeit, z.Bsp. Arbeitgeber, sichtbar. Aus Kapazitätsgründen konnten die notwendigen Anpassungen an der Schnittstelle Meduse-MedReg wie auch am MedReg (inkl. Webservices) noch nicht gestartet werden. Gemäss aktueller Planung werden die Daten ab Ende September 2018 im MedReg (inkl. Webservices) zur Verfügung stehen und sichtbar sein.

Gemäss dem neuen Buchstaben c. in Artikel 36 (Bewilligungsvoraussetzungen) des revidierten MedBG muss eine Medizinalperson ab dem 1. Januar 2018 über die notwendigen

Kenntnisse einer Amtssprache des Kantons verfügen, für welchen sie die Bewilligung beantragt. Wie können Sie als Kanton die notwendigen Sprachkenntnisse nun überprüfen, wenn sie noch nicht im MedReg eingetragen ist? Die Geschäftsstelle der MEBEKO wird für die Überprüfung der Sprachkenntnisse untenstehende Regeln anwenden. Wir empfehlen Ihnen, bei Ihrer Überprüfung mindestens die gleichen Standards anzuwenden. Erfordern es die Umstände der Berufsausübung in einem konkreten Einzelfall, dürfen Sie immer ein höheres Niveau der Sprachkenntnisse verlangen:

a) Personen mit einem eidgenössischen Diplom oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel

- Steht im MedReg unter Diplome Basel, Bern oder Zürich als Erteilungsort, sind die notwendigen Sprachkenntnisse in Deutsch vorhanden
- Steht im MedReg unter Diplome Lausanne oder Genf als Erteilungsort, sind die notwendigen Sprachkenntnisse in Französisch vorhanden
- In allen andern Fällen, z.Bsp. wenn bei Ihnen italienische Sprachkenntnisse notwendig sind, müssen Sie von der Medizinalperson einen Sprachnachweis verlangen (siehe nachstehender Abschnitt c)

b) Personen mit einer Anerkennung der MEBEKO

- Steht im MedReg unter Diplome oder Weiterbildungstitel Deutschland oder Österreich als Erteilungsland, sind die notwendigen Sprachkenntnisse in Deutsch vorhanden
- Steht im MedReg unter Diplome oder Weiterbildungstitel Frankreich als Erteilungsland, sind die notwendigen Sprachkenntnisse in Französisch vorhanden
- Steht im MedReg unter Diplome oder Weiterbildungstitel Italien als Erteilungsland, sind die notwendigen Sprachkenntnisse in Italienisch vorhanden
- In allen andern Fällen müssen Sie von der Medizinalperson einen Sprachnachweis verlangen (siehe nachstehender Abschnitt c)

c) Individueller Sprachnachweis

- International anerkanntes Sprachdiplom mit der Minimalstufe B2, das nicht älter als sechs Jahre ist
- Arbeitserfahrung in der entsprechenden Sprache im betreffenden universitären Medizinalberuf von drei Jahren innerhalb der letzten zehn Jahre
- In gewissen Fällen kann auch das Maturitätszeugnis als Sprachnachweis gelten: Zum Beispiel bei Personen aus dem Tessin, die in Basel, Bern, Genf, Lausanne oder Zürich ein Medizinstudium absolviert haben, können mit dem Maturitätszeugnis aus dem Tessin die notwendigen Sprachkenntnisse in Italienisch nachgewiesen werden.

Ab Ende September 2018 werden die nachgewiesenen Sprachkenntnisse im MedReg in einem neuen Feld sichtbar sein. Die Medizinalpersonen können der MEBEKO weitere Sprachen über ein Onlineformular melden, der Kanton muss dazu nichts unternehmen.

Überprüfung von nicht anerkannten Diplomen aus dem Ausland (naDA)

Ab dem 1. Januar 2018 müssen **alle** in der Schweiz arbeitenden Medizinalpersonen im MedReg eingetragen sein. Für Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2018 in der Schweiz arbeiteten, gilt eine zweijährige Übergangsfrist (Art. 67a, rev. MedBG). Dies gilt für alle Tätigkeiten, also auch solche unter Aufsicht, z.Bsp. Assistenzärztinnen und Assistenzärzte. Bis jetzt waren im MedReg nur Personen mit einem eidgenössischen oder von der MEBEKO anerkannten Diplom erfasst. Neu überprüft die MEBEKO auch Diplome aus Staaten, die nicht anerkannt werden können, z.Bsp. den USA, Tunesien oder Syrien sowie Diplome aus EU-/EFTA-Staaten, welche zum Beispiel auf Grund der Nationalität des Inhabers nicht anerkannt werden können, z.Bsp. Diplom aus Deutschland und türkische Nationalität des Inhabers. Erfüllen diese Diplome die Mindestanforderungen gemäss Artikel 11d, Buchstabe b. der revidierten Medizinalberufeverordnung, werden sie ebenfalls in Meduse (Fachanwendung der MEBEKO) erfasst. Diese Überprüfung entspricht aber **keiner** Anerkennung.

Wie auf der ersten Seite bei den Sprachkenntnissen aufgeführt, sind auch diese naDA-Einträge erst ab Ende September 2018 im MedReg (inkl. Webservices) sichtbar. Wir werden die erfolgreich überprüften Medizinalpersonen bis dahin jedoch laufend in einer PDF-Liste unter <http://www.medreg.admin.ch> veröffentlichen.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen mit diesen Informationen aufzeigen, wie Sie bezüglich Sprachkenntnissen und Personen mit nicht anerkannten Diplomen vorgehen können. Weiter ist geplant, im November 2018 einen Workshop über die Themen MedBG und Revisionen MedBG durchführen.

Falls Sie noch weitere Fragen zu den Sprachkenntnissen oder nicht anerkannten Diplomen haben, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle MEBEKO:
MEBEKO-Ausbildung@bag.admin.ch

Falls Sie Fragen zum MedReg haben, wenden Sie sich bitte an die Sektion Gesundheitsberuferegister: medreg@bag.admin.ch

Freundliche Grüsse

Abteilung Gesundheitsberufe
Co-Leiterin Sektion Vollzug Gesundheitsberufe
Leiterin Geschäftsstelle MEBEKO

Co-Leiter Sektion Vollzug Gesundheitsberufe
Co-Leiter Sektion Gesundheitsberuferegister

Priska Frey



Reto Bolliger



